

NIEDERSCHRIFT

über die 21. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Großenkneten am
Montag, 29.06.2026 , im Rathaus, Markt 1, 26197 Großenkneten

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

An der Sitzung haben teilgenommen:

Mitglieder

Herr Andreas Altergott

Herr Carsten Beelage

Herr Jannis Behrens

Herr Uwe Behrens

Herr Heiner Bilger

Herr Torsten Deye

Herr Dirk Faß

Frau Elisabeth Feldmann

Frau Heike Frommhold

Herr Hartmut Giese

stellv. Bürgermeister

Frau Astrid Grotelüschen

Frau Imke Haake

Frau Melanie Jähne

Frau Kerstin Johannes

Herr Linus Küther

nach Tagesordnungspunkt 1 anwesend

Herr Bastian Lahrmann

Herr Ralf Martens

Frau Andrea Naber

Frau Dorothee Otte-Saalfeld

stellv. Bürgermeisterin

Herr Niklas Reineberg

Herr Dipl.-Ing. Matthias Reinkober

Frau Neele Rowold

Herr Harm Rykena

Frau Heidi Schilberg

Herr Guido Schmidtke

Herr Thorsten Schmidtke

Bürgermeister

Herr Samuel Stoll

Herr Eckhard Wendt

Frau Corinna Wilke

Herr Sven Wilke

von der Verwaltung

Frau Frauke Asche

Leiterin des Amtes für Organisation, Personal
und Bildung

Herr Horst Looschen

Erster Gemeinderat und Kämmerer

Herr Andre Mutke

stellv. Leiter des Amtes für Organisation,
Personal und Bildung - Protokollführung

Niederschrift: Rat 29.06.2026

Gäste

Herr Hermesen

Herr Pöter

Fa. aedes B2B GmbH, Ahlhorn - zu
Tagesordnungspunkt 4

Fa. aedes B2B GmbH, Ahlhorn - zu
Tagesordnungspunkt 4

Verhindert waren:

Mitglieder

Herr Hauke Büsselmann

Herr Eduard Hülers

Frau Andrea Oefler

Tagesordnung:

- 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Rates der Gemeinde Großenkneten und der Tagesordnung
- 2** Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des Rates am 16.03.2026
- 3** Bericht des Bürgermeisters

Einwohnerfragestunde

- | | | |
|-----------|---|----------------------------|
| 4 | Wirtschaftsförderung - Gründerzentrum sowie Jungunternehmerförderung/Antrag der CDU-Fraktion | BV/1133/2021-2026/1 |
| 5 | Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung - Festlegung der Elternbeiträge für die außerschulische Betreuung am Freitag | BV/1146/2021-2026 |
| 6 | Heranziehungsvereinbarung mit dem Landkreis Oldenburg zur Ganztagsbetreuung an den Grundschulen | BV/1144/2021-2026 |
| 7 | Weiterentwicklung des Grundschulstandortes Ahlhorn - Entwicklungskonzept | BV/1145/2021-2026/2 |
| 8 | Sportförderung - Zuschuss für den TSV von 1908 Großenkneten e.V. für die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes auf der Sportanlage "Am Esch"/Grundsatzbeschluss | BV/1157/2021-2026 |
| 9 | Brandschutz - Ernennung des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Großenkneten | BV/1149/2021-2026 |
| 10 | 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Huntlosen - Heidkämpe" - Feststellungsbeschluss | BV/1151/2021-2026 |
| 11 | Bebauungsplan Nr. 141 "Huntlosen - Heidkämpe" - Satzungsbeschluss | BV/1152/2021-2026 |
| 12 | Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Windpark Döhlen" und seiner 1. Änderung - Satzungsbeschluss | BV/1153/2021-2026 |
| 13 | "Bau-Turbo" - Änderung des Baugesetzbuches im Rahmen des beschleunigten Wohnungsbaus und der Wohnraumsicherung/Grundsatzbeschluss | BV/1147/2021-2026/2 |
| 14 | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 - Verwendung des Überschusses und Entlastung des Bürgermeisters | BV/1100/2021-2026 |

- | | | |
|-------------|--|-------------------------------|
| 15 | Berufung der Gemeindewahlleitung | BV/1179/2021-
2026 |
| 16 | Annahme von Spenden - Sachspende der Dierk Rossmann GmbH | BV/1178/2021-
2026 |
| 17 | Anfragen und Anregungen | |
| 17.1 | Hitzeschutz in gemeindeeigenen Schulgebäuden | |
| 17.2 | Bauarbeiten "Beachvolleyballfeld" in Ahlhorn | |
| 17.3 | Fußgängerampel in Ahlhorn, Oldenburger Straße | |
| 17.4 | Bauvorhaben in der Nähe der Feuerwehr in Ahlhorn | |

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Rates der Gemeinde Großenkneten und der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Deye eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Bürgermeister Schmidtke beantragt die Ergänzung der Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte „Berufung der Gemeindewahlleitung“ (BV/1179/2021-2026) sowie „Annahme von Spenden – Sachspende der Dierk Rossmann GmbH“ (BV/1178/2021-2026). Dies würde eine Erweiterung um die Tagesordnungspunkte 15 und 16 im öffentlichen Teil bedeuten.

Ratsvorsitzender Deye erklärt, dass zur Erweiterung der Tagesordnung eine zwei-drittel Mehrheit des Rates erforderlich sei. Einstimmig wird die Erweiterung der Tagesordnung angenommen.

Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte wird entsprechend angepasst und die Tagesordnung in vorstehender Form festgestellt.

**zu 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung
des Rates am 16.03.2026**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des Rates am 16.03.2026 wird bei
2 Enthaltungen und 28 Ja-Stimmen genehmigt.

zu 3 Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat den Rat über wichtige Angelegenheiten nach § 85 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zu unterrichten. Dieser Pflicht kommt der Bürgermeister durch die Übersendung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsausschusses und mit dem nachfolgenden Bericht nach.

Der Berichtszeitraum reicht von der Sitzung des Rates am 16.03.2026 bis heute.

1. Bedeutende Verwaltungsangelegenheiten

- Vorstellung der neuen Kollegin
Sabine Abel-Reuter (Amt 60) seit 01.06.2026
- Veröffentlichungen im Amtsblatt
 - die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Gemeindewahl am 13.09.2026 wurde am 10.04.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg veröffentlicht.
 - Der Bebauungsplan Nr. 140 „Ahlhorn – südlich Cloppenburger Straße“ wurde nach Ratsbeschluss vom 16.03.2026 am 17.04.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht und ist am 18.04.2026 in Kraft getreten
 - die Wahlbekanntmachungen und Aufforderungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie für die Wahl zum Rat der Gemeinde Großenkneten wurden am 08.05.2026 im Amtsblatt veröffentlicht
- Veranstaltungen
 - Der Betriebsausflug der Gemeindeverwaltung fand am 12. Juni 2026 statt. Es haben sich 45 Kolleginnen und Kollegen angemeldet, aufgrund kurzfristiger Absagen haben schließlich 41 Personen teilgenommen. Da nicht alle der im Rathaus beschäftigten Kolleginnen und Kollegen teilgenommen haben, konnte das Rathaus – mit eingeschränkten Erreichbarkeiten – geöffnet bleiben.
 - Am vergangenen Wochenende hatte unsere Partnergemeinde Evergem zum Partnerschaftstreffen eingeladen. Insgesamt haben 109 Personen – einschließlich 19 Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Haus Sannum sowie einer 12-köpfigen Fahrradgruppe - an der Fahrt teilgenommen. Die Beteiligung des Rathauses sowie der Politik war zu gering.

- Am kommenden Wochenende nimmt neben nur 3 Jugendlichen auch eine 5-köpfige Delegation aus Großenkneten am 2. Internationalen Musikwochenende teil, welches in diesem Jahr in Suprasl stattfindet.

- **Verschiedenes**

Das **Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen** möchte mit dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ das Ziel erreichen, das öffentliche Grün zu aktivieren und einen neuen Umgang mit Wasser zu erreichen. Bis zum 30.06.2026 kann hierzu eine Projektskizze für ein Interessenbekundungsverfahren eingereicht werden.

Für die Grünanlagen des Baugebietes „Westerholtkamp“ wird die Verwaltung eine Bewerbung abgeben. Eine Förderung von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist möglich. Der Mindestförderbetrag beträgt 500.000,00 €.

Die fünfjährige **Amtszeit der jetzigen Schiedspersonen**, Herrn Rudolf Wübbeler und dessen Vertretung Frau Dagmar Siegel-Kultermann, endet zum 10.11.2026.

Nach den Vorschriften des Schiedsrechts sind Schiedspersonen vom Gemeinderat zu wählen und anschließend durch das zuständige Amtsgericht zu bestätigen bzw. zu bestellen. Die Wahl hat rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtszeit zu erfolgen, damit das Schiedsamt ohne Unterbrechung besetzt bleibt.

Die Schiedspersonen werden in der Regel für eine 5-jährige Amtszeit gewählt; eine Wiederwahl ist möglich, setzt jedoch die Bereitschaft der betroffenen Personen voraus. Da sowohl Herr Wübbeler als auch Frau Siegel-Kultermann ihre erneute Kandidatur ausgeschlossen haben, ist eine Neubesetzung erforderlich.

Hierzu können bis zum 31.07.2026 Vorschläge der Fraktionen an die Verwaltung mitgeteilt werden. Zur transparenten und breiten Besetzung des Ehrenamtes wird ebenfalls ein öffentlicher Aufruf erfolgen.

Im Jahr 2025 hat die Gemeinde Großenkneten folgende Spenden und freiwillige Leistungen eingenommen:

ZUWENDUNGSGEBER	ZUWENDUNG/ BETRAG	DATUM	ZWECK	BESCHLUSSORGAN
Firma Gräper Ahlhorn GmbH & Co. KG	2.000,00	07.07.2025	Unterstützung für das Internationale Jugend-Musikprojekt 2025 (IYMP 2025)	Verwaltungsausschuss
Firma ExxonMobile Production Deutschland GmbH	1.000,00	06.05.2025	Unterstützung für das Internationale Jugend-Musikprojekt 2025 (IYMP 2025)	Verwaltungsausschuss,
Windpark Wardenburg GmbH & Co. KG	15.791,21	13.03.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
Windpark Glane GmbH & Co. KG	10.428,02	18.03.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG	17.070,89	28.05.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
VR Energiepark Glane GmbH & Co. KG	13.942,58	28.05.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
VR Glane GmbH	6.233,35	28.05.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
Garther Windpark und Umspannwerk GmbH Co. KG	6.439,50	09.12.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
CEE PVF Ahlhorn I GmbH & Co. KG	18.107,82	18.12.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
CEE PVF Ahlhorn II GmbH & Co. KG	17.592,71	18.12.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
CEE PVF Ahlhorn III GmbH & Co. KG	11.379,61	18.12.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
CEE PVF Ahlhorn IV GmbH & Co. KG	22.767,57	18.12.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss

CEE PVF Ahlhorn V GmbH & Co. KG	22.247,36	18.12.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
WP Krumlande GmbH & Co. KG	5.909,13	19.12.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
Windpark Westerburg/ Charlottendorf Ost III GmbH	16.062,38	22.12.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
Windpark Krumlande GmbH & Co. KG	8.214,06	29.12.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG	17.153,16	30.12.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
VR Energiepark Glane GmbH & Co. KG	14.493,95	30.12.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss
VR Glane GmbH	6.667,07	30.12.2025	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - i.H.v. 0,2ct/kw/h	Verwaltungsausschuss

- **Stand der Straßen- und Tiefbaumaßnahmen**

Straßensanierung 2025

- Die Sanierungen für die Straßen „Am Wald“, Schützenhofweg, Im Wiehe und Falscheider Weg konnten abgeschlossen werden.
- Die Arbeiten für die Sanierung der Straße „Am Esch“ und der Bushaltestelle bei der Grundschule laufen. Mit einer Fertigstellung ist bis zum Ende der Sommerferien zu rechnen.

Knotenpunkt G 213/Visbeker Straße/Schulstraße/Am Gaswerk

Die Planungen liegen bei der Landesbehörde vor. Nachdem die Freigabe erfolgt wird die Maßnahme ausgeschrieben.

Baugebiet Schoolpad

Die archäologischen Ausgrabungen sind abgeschlossen. Die Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde ist erfolgt und die Arbeiten für die Ersterschließung wurden

ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe ist erfolgt. Die Fertigstellung ist für 2026 vorgesehen. Ein Verkauf der Grundstücke kann im Frühjahr 2027 starten.

Baugebiet Westerholtkamp

Die Prospektion ist abgeschlossen und die Denkmalschutzbehörde hat die weitere archäologische Ausgrabung angeordnet. Die Arbeiten für die archäologische Ausgrabung wurden europaweit ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe ist erfolgt. Die Ausgrabung wird das Jahr 2026 über andauern. Eine Ersterschließung kann somit erst in 2027 erfolgen.

Gewerbegebiet südlich Cloppenburg Straße

Die Kampfmittelräumung konnte Anfang Juni abgeschlossen werden. Die endgültige Freigabe liegt noch nicht vor. Aktuell wird die Planung fortgeführt. Die Ausschreibung wird voraussichtlich noch in 2026 erfolgen.

Schubertstraße/Hans-Roth-Weg

Die Arbeiten werden aktuell durchgeführt. Mit einer Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme ist im Herbst 2026 zu rechnen. Anschließend erfolgt die Herrichtung der Parkplätze.

Baugebiet südlich Wilhelmstraße

Die Arbeiten für den Endausbau wurden ausgeschrieben und die Auftragsvergabe ist erfolgt. Die Baumaßnahme startet neu und soll in 2026 durchgeführt werden.

- **Stand der Hochbaumaßnahmen**

Umbau und Erweiterung Rathaus Großenkneten

Die Baumaßnahme läuft weiter. Es wird mit einer Fertigstellung des Anbaus zum Jahresende gerechnet. Parallel dazu läuft die Planung zum Umbau und Sanierung des Bestandsgebäude. Die Ausschreibungen dazu starten voraussichtlich im Herbst dieses Jahres.

Bau einer Pumptrackanlage in Ahlhorn

Derzeit laufen die Arbeiten für die Revitalisierung des Kleinspielfeldes. Die Auftragsvergabe zur Lieferung des Pumptracks wurde beschlossen.

Wohnhaus „Kapitän-Strasser-Str. 1b+3“ in Ahlhorn

Die Bauarbeiten laufen derzeit. Die Sanierung des Hauses Nr. 3 soll vorgezogen werden. Mit den Mietern wird der (vorübergehende) Auszug besprochen. In Kürze wird die Ausschreibung der Schadstoffsanierung für das Haus Nr. 3 vorbereitet.

Bau Nachbarschafts- und Bildungszentrum in Ahlhorn

Die Maßnahme läuft nach Terminplan. Die Fertigstellung ist für das 3. Quartal 2026 geplant.

Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Großenkneten

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist abgeschlossen. Planungen werden mit der Feuerwehr erörtert und dann der Politik vorgestellt.

Überprüfung der Eignung von PV-Anlagen auf Gemeindeligenschaften

Die PV-Anlage am Kindergarten „Zur Bullerbäke“ in Huntlosen wird derzeit montiert. Aufgrund einer fehlenden Freigabe durch die EWE konnte mit der Maßnahme an der Lehrschwimmhalle Ahlhorn noch nicht begonnen werden. Es wird jedoch von einem kurzfristigen Beginn ausgegangen.

Erweiterung Kindergarten „Am Lemsen“

Die Ausschreibung für die Planungsleistungen wird vorbereitet.

Neubau Kindergarten Großenkneten

Aktuell werden die ersten Planungsentwürfe erarbeitet. Das Bauleitplanverfahren wird fortgeführt.

Neubau Mensa GS Ahlhorn

Die Auftragsvergaben für die Planer und Fachplaner wurden beschlossen.

Umbau GS Großenkneten für den Ganztagesbetrieb

Der Bauantrag für die Maßnahme wurde erstellt. Die Ausschreibung wurde durchgeführt. Mit der Maßnahme wird in Kürze begonnen.

Jugendzentrum Großenkneten, Am Esch 11

Die Ausschreibung der Planer- und Fachplanerleistungen wird vorbereitet.

Umnutzung Karkenhus Großenkneten

Die Ausschreibung der Planer- und Fachplanerleistungen wird vorbereitet.

2. Besondere Repräsentationen

- Am 20.03.2026 nahm ich an der Vertreterversammlung des Kreislandvolkverbandes in Wardenburg,
- den neuen Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Großenkneten – Titzian Grotelüschen – ernannte ich am 31. März 2026 sowie verabschiedete den scheidenden Ortsbrandmeister Ralf Teutenberg.
- zu einem Informationsaustausch mit der EWE und den weiteren Hauptverwaltungsbeamten war ich am 13. April 2026 eingeladen.
- Einen durch unseren Digitalisierungsbeauftragten organisierten Workshop zum Thema „Zukunft gemeinsam gestalten: Klimaresilienz & Digitalisierung in der Region Oldenburg“ für alle kreisangehörigen Kommunen begleitete ich am 15.04.2026.
- Am 17.04.2026 nahm ich gemeinsam mit dem Ersten Gemeinderat Looschen an einem Pressetermin beim neuen Gründerzentrum aedes B2B in Ahlhorn teil.
- Die Eröffnung des „Knetter Marktes“ inkl. Verabschiedung des stellv. Marktmeisters Heinz Erdmann begleitete ich am 18. April 2026.
- Am 19.04.2026 besuchte ich den „Kreisverkehrssicherheitstag“ beim Polizeikommissariat in Wildeshausen.
- Das Richtfest für den Neu-Anbau des Rathauses feierten wir gemeinsam mit Vertretern aus Politik und Baubeteiligten am 22. April 2026.
- Am 06.05.2026 nahm ich an der Vortragsveranstaltung von AGRAVIS im Anschluss an die ordentliche AGRAVIS-Hauptversammlung in Oldenburg teil.
- Am Netzwerk zur Bekämpfung komplexer krimineller Strukturen (KKS) nahm ich am 11.05.2026 beim Landkreis Oldenburg teil.
- Zum Thema „Wasserentnahme im Bereich Großenkneten/Emstek fand am 12.05.2026 beim Trink- und Abwasserzentrum in Oldenburg ein Gespräch statt.
- Am 21.05.2026 war ich als Vertreter der Feuerwehrunfallkasse in Hannover.
- An der Fahrradtour des Gemeindekommandos der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten nahm ich am 30.05.2026 teil.
- Den Stand der Gemeinwesenarbeit im Rahmen der „Sommertour“ begleitete ich am 02.06.2026 gemeinsam mit Kerstin Korte und weiteren Ratsmitgliedern.
- Am 03.06.2026 veranstaltete die Verwaltung ein Wirtschaftsforum für Gewerbetreibende in der Gemeinde Großenkneten auf dem Gut Moorbeck.
- Am 08.06.2026 war ich zum Sommerfest der Landesregierung in Berlin eingeladen.
- Anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Herz-Jesu Kindergartens in Ahlhorn am 13.06.2026 nahm ich am Gottesdienst und anschl. Feier teil.
- Am 14.06.2026 war ich Gast beim Festprogramm in Nikolausdorf anlässlich des 125-jährigen Bestehens.
- Vom 26. – 28.06.2026 nahm ich am Besuch unserer Partnergemeinde in Evergem teil.

Einwohnerfragestunde

Ratsvorsitzender Deye unterbricht um 17:18 Uhr die Sitzung des Rates für eine Einwohnerfragestunde.

Henry Deye, Huntlosen:

Ich möchte wissen, warum die Spielplätze in Huntlosen gesperrt und wann diese wieder genutzt werden können.

Bürgermeister Schmidtke:

Die Spielplätze sind aktuell noch nicht alle abgenommen, deshalb noch nicht freigegeben. Der neu eingesäte Rasen muss noch anwachsen. Wir werden eine kurzfristige Umsetzung versuchen.

Protokollnotiz:

Die Spielplätze werden voraussichtlich zum 03.07.2026 wieder freigegeben.

Ratsvorsitzender Deye eröffnet erneut die Sitzung des Rates um 17:29 Uhr.

**zu 4 Wirtschaftsförderung - Gründerzentrum sowie
Jungunternehmerförderung/Antrag der CDU-Fraktion
Vorlage: BV/1133/2021-2026/1**

**einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Die Vorstellung des neuen Gründerzentrums Ahlhorn (GZA) der Firma aedes wird zur Kenntnis genommen.

Die Erfahrungen des privaten Gründerzentrums in Ahlhorn, Zeppelinring 8, werden zunächst abgewartet, bevor ein kommunales Gründerzentrum entwickelt wird.

Die in Ziffer 4 Punkt 1 und Ziffer 5 Punkt 1 geänderte Richtlinie „Jungunternehmerberatung“ der Gemeinde Großenkneten wird erlassen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hat am 27.11.2025 nach Vorberatung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 20.11.2025 auf Antrag der CDU-Fraktion beschlossen, Möglichkeiten zur Implementierung eines Gründerzentrums sowie zur Unterstützung von Jungunternehmen zu sondieren. Für diesen Zweck wurden 20.000 Euro in den Haushaltsplan 2026 aufgenommen.

Auf die Beschlussvorlage Nr. BV/1032/2021-2026 wird hingewiesen.

Die Verwaltung hat Gespräche mit der WLO, der Metropolpark Hansalinie GmbH und der Firma Aedes B2B Services GmbH geführt. Letztere hat ihre Umbauarbeiten in dem Gewerbeobjekt in Ahlhorn, Zeppelinring 8, mittlerweile abgeschlossen. Der Betrieb eines privaten Gründerzentrums ist gestartet. Es stehen Büroräume und Hallenflächen zur Verfügung. Daneben können Serviceleistungen (Empfang, Postdienste), Konferenzräume und Sozialräume genutzt werden. Ebenfalls werden Unterstützungsdienstleistungen (z.B. Vertrieb) angeboten. Im Landkreis Oldenburg dürfte ein privates Gründerzentrum mit Coworking Spaces einmalig sein. Der Bürgermeister möchte diese Initiative gerne unterstützen, die Erfahrungen und den Bedarf abwarten, bevor über ein kommunales Gründerzentrum beraten wird.

Im Metropolpark könnte ein Bestandsgebäude für Unternehmensansiedlungen zur Verfügung stehen, welches jedoch mit hohem finanziellem Aufwand noch herzurichten wäre. Sofern Erweiterungsbedarf besteht, könnte auch eine Kooperation der beiden Unternehmen vermittelt werden.

Hinsichtlich der Förderung von Jungunternehmer hat sich die Verwaltung auf die Förderung von Beratungsleistungen, wie im Antrag vorgeschlagen, fokussiert. Zahlreiche Institutionen, wie die NBank, BAFA, IHK, DEHOGA oder WLO bieten Beratungsleistungen und auch Förderungen an. Diese sollten vorrangig in Anspruch genommen werden. Das kommunale Förderprogramm wäre als Lückenförderung zu verstehen. Kerninhalte der Richtlinie wären:

- **Förderfähig Maßnahmen:** Beratungen für Kundenakquise/Marketing, Digitalisierung/IT, Rechts- und Steuerberatungen
- **Förderhöhe:** Maximal 2.000 Euro (50% Quote bei einem Eigenanteil von 50%)
- **Jährliche Haushaltsmittel:** 20.000 Euro

Weitere Einzelheiten sind dem der Beschlussvorlage Nr. BV/1133/2021-2026/1 beigegeführtem Richtlinienentwurf zu entnehmen.

Mit der Förderung kann die lokale Wirtschaft gestärkt werden. Die Gründungsschwelle wird gesenkt und junge Talente können ihr Unternehmen erfolgreich in der Gemeinde Großenkneten betreiben, Arbeitsplätze könnten geschaffen und Gewerbesteuer generiert werden. Gleichzeitig stellt die Förderung ein positives Zeichen für die Wirtschaft dar.

Aus diesen Gründen schlägt der Bürgermeister folgenden Beschluss vor:

Die Erfahrungen des privaten Gründerzentrums in Ahlhorn, Zeppelinring 8, werden zunächst abgewartet, bevor ein kommunales Gründerzentrum entwickelt wird.

Die Richtlinie „Jungunternehmerberatung“ der Gemeinde Großenkneten wird erlassen

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss (28.05.2026) sowie der Verwaltungsausschuss (18.06.2026) haben der Beschlussempfehlung des Bürgermeisters zugestimmt. Im Fachausschuss wurde eine Vorstellung des neuen Gründerzentrums Ahlhorn (GZA) angeregt.

In der Ratssitzung am 29.06.2026 werden Vertreter der Firma aedes das neue Angebot in Ahlhorn vorstellen.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke führt eingangs zur Beschlussvorlage aus. Er freut sich, dass mit der neuen Richtlinie junge Unternehmen die kommunale Unterstützung erhalten. Außerdem begrüßt er die Herren Pöter und Hermsen der Firma aedes und bedankt sich für die Teilnahme an der Sitzung sowie für das tolle neue Angebot in Ahlhorn.

Herr Pöter von der Firma aedes stellt anhand einer Präsentation die Firma vor und erläutert die Dienstleistungen, Abläufe und Unterstützungsmöglichkeiten des Gründerzentrums.

Die Präsentation ist der Beschlussvorlage Nr. BV/1133/2021-2026/1 beigegeführt.

Ratsherr Belage möchte wissen, ob es eine zeitliche Begrenzung für die Anmietung und Nutzung der Räume durch Unternehmen im Gründerzentrum gebe.

Herr Pöter sagt, dass es keine zeitliche Begrenzung für die Nutzung der Räumlichkeiten gebe.

Ratsherr Rykena bedankt sich für den Vortrag und findet, dass es ein sehr spannendes Thema sei, welches unterstützt werden müsse. Die Firma aedes sei ja ein sehr junges Unternehmen und quasi selber eher ein Startup im Bereich Gründungszentrum. Außerdem möchte er wissen, wie viele Co-Working-Plätze zur Verfügung stünden und welche Erlöse generiert werden könnten.

Herr Pöter erläutert, dass sie bereits auf viele Erfahrungen zurückblicken und diese auch in das Unternehmen mit einbringen würden. In der Form sei das Gründerzentrum allerdings tatsächlich neu. Insgesamt biete das Gründungszentrum Raum für 18 Arbeitsplätze; ca. 3-4 Firmen könnten die Räumlichkeiten gleichzeitig nutzen. Neben Mieterträgen werde das Unternehmen Erträge durch Beratungsleistungen generieren.

Ratsherr Martens erläutert den Antrag der CDU-Fraktion. Die ursprüngliche Überlegung zur Einrichtung eines eigenen kommunalen Gründungszentrums könne von der jetzigen Variante, ein privates Unternehmen in dem Bereich kommunal zu unterstützen, nur profitieren. Die CDU-Fraktion werde die Beschlussempfehlung unterstützen, sehe aber noch Änderungsbedarf in der Richtlinie. Bezüglich der Richtlinie solle unter der Ziffer 4 Punkt 1 „Antragsverfahren“ der Passus *„vor der Gewerbeanmeldung“* entfallen. Außerdem solle unter Ziffer 5 Punkt 1 der zweite Halbsatz *„und das Gewerbe noch nicht bei der Gemeinde Großenkneten angezeigt haben“* entfernt werden.

Bürgermeister Schmidtke kann die Bedenken des Ratsherrn Martens zwar nachvollziehen, würde aber die Formulierung beibehalten, da so eine gewisse Verbindlichkeit für die Unternehmen bestehe. Bei einer nicht konkretisierten Formulierung könnten möglicherweise Fördermittel abgeschöpft werden, ohne dass das Unternehmen auch tatsächlich dauerhaft ansässig werde.

Ratsherr Rykena spricht sich ebenfalls für geringe Hürden im Antragsverfahren aus. Eine Weiterentwicklung der Unternehmen könne man somit ermöglichen.

Ratsherr Beelage schließt sich den Ausführungen der Ratsherren Martens und Rykena an. Er sei der Meinung, dass ein Startup vorerst ohne Unterstützung versuche am Markt Fuß zu fassen.

Ratsherr Küther möchte wissen, welche Zeitvorgabe seitens der CDU denkbar sei, um einen Antrag auf Förderung zu stellen.

Ratsherr Martens erklärt, dass er keine konkrete Zeitvorgabe favorisiere, aber im Zweifel eine Antragsstellung innerhalb eines Jahres nach Gewerbeanmeldung vorstellbar wäre.

Ratsherr Reineberg begrüßt den mutigen Schritt und sagt, dass die Unterstützung wichtig sei. Er wünsche sich eine Berichterstattung zur Nutzung der Richtlinie innerhalb dieses Gremiums nach ca. einem Jahr.

Ratsfrau Jähne erkundigt sich, wie man mit bereits gegründeten Unternehmen verfare, die erst nach der Gewerbeanmeldung von den Fördermöglichkeiten Kenntnis erlangen würden.

Beigeordneter Behrens ist der Auffassung, dass einige Punkte noch der Klärung bedürfen. Grundsätzlich unterstütze die Gruppe die Beschlussempfehlung. Im Mittelpunkt sollte heute die Entscheidung stehen, ob eine Anpassung der Richtlinie gewünscht sei und welche Änderungen gegebenenfalls vorzunehmen seien.

Erster Gemeinderat Looschen trägt die mögliche Neuformulierung der Ziffer 4 Punkt 1 vor. Diese könne wie folgt lauten:

Niederschrift: Rat 29.06.2026

Eine schriftliche Antragstellung bei der Gemeinde Großenkneten hat vor Beauftragung der Beratung und spätestens im Jahr nach der Gewerbeanmeldung zu erfolgen.

In Ziffer 5 Punkt 1 wird der zweite Halbsatz „und das Gewerbe noch nicht bei der Gemeinde Großenkneten angezeigt haben“ gestrichen.

Ratsvorsitzender Deye lässt sodann über die Beschlussempfehlung mit den vorgetragenen Änderungen zu Ziffer 4 und 5 abstimmen.

Die geänderte Richtlinie ist der Beschlussvorlage Nr. BV/1133/2021-2026/1 beigelegt.

**zu 5 Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung - Festlegung der Elternbeiträge für die außerschulische Betreuung am Freitag
Vorlage: BV/1146/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung wird an den Grundschulen Großenkneten (auch für Kinder aus Sage) und Huntlosen eine ergänzende außerschulische Betreuung am Freitag nach Schulschluss eingerichtet.

Für die ergänzende Betreuung der Kinder wird ein Elternbeitrag in Höhe von monatlich 40,00 € erhoben. Für die – soweit in Anspruch genommen – Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Verpflegungsgeld in Höhe von monatlich 16,00 € erhoben.

Sach- und Rechtslage:

Zum 01.08.2026 tritt der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter – beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 – in Kraft.

Die Grundschulen Großenkneten, Huntlosen und Sage bieten im Rahmen der schulischen Ganztagsbetreuung an Schultagen jeweils von montags bis donnerstags eine Betreuung im Umfang von 8 Stunden täglich an. Der Freitag wird durch die schulische Ganztagsbetreuung nicht abgedeckt.

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches ist daher im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ein ergänzendes außerschulisches Angebot für den Freitag zu schaffen. Die Übernahme dieser Aufgabe der Jugendhilfe erfolgt – entsprechend der noch abzuschließenden Heranziehungsvereinbarung mit dem Landkreis Oldenburg – durch die Gemeinde.

Die ergänzende Betreuungsleistung soll voraussichtlich durch einen externen Dienstleister an den Grundschulen Großenkneten und Huntlosen erbracht werden. Die Betreuung der Schulkinder aus Sage kann – in Anknüpfung an das bestehende Angebot der nachschulischen Betreuung – an der Grundschule Großenkneten erfolgen.

Die Betreuungsleistung einschließlich der Ausgabe des Mittagessens während der gesamten Schulwoche befindet sich derzeit in der Ausschreibung.

An der Grundschule Ahlhorn wird die ganztägige schulische Betreuung an allen fünf Wochentagen sichergestellt, sodass dort keine ergänzende außerschulische Betreuung erforderlich ist.

Für die außerschulische Betreuung am Freitag soll ein monatliches Betreuungsentgelt in Höhe von 40,00 € erhoben werden. Dies entspricht 10,00 € je Betreuungsnachmittag. Sofern das Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt, wird hierfür ein Entgelt in Höhe von durchschnittlich 16,00 € monatlich erhoben.

Die Anmeldung der Kinder sowie die Berechnung und Erhebung der anfallenden Entgelte erfolgen auf Grundlage einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung mit den Eltern/Sorgeberechtigten.

Es ist beabsichtigt, das Betreuungsangebot am Freitag auch für die Jahrgangsstufen zu öffnen, für die über den Rechtsanspruch hinaus ein schulisches Ganztagsangebot besteht (z.B. Großenkneten Jahrgang 2, Huntlosen und Sage Jahrgänge 2 bis 4).

Darüber hinaus ist vorgesehen, die im SGB VIII verankerte Ferienbetreuung (8 von 12 Ferienwochen) ebenfalls durch einen Dienstleister abzudecken. Da diese Ferienbetreuung erst im Kalenderjahr 2027 beginnt, soll zunächst das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens abgewartet und im Anschluss der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung festgesetzt werden.

Der Bürgermeister empfiehlt, zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung an den Grundschulen Großenkneten (auch für Kinder aus Sage) und Huntlosen, eine ergänzende außerschulische Betreuung am Freitag nach Schulschluss einzurichten.

Für die ergänzende Betreuung der Kinder wird ein Elternbeitrag in Höhe von monatlich 40,00 € erhoben. Für die – soweit in Anspruch genommen – Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt das Verpflegungsgeld monatlich 16,00 €.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke trägt zur Sach- und Rechtslage vor.

Beigeordnete Grotelüschen signalisiert, dass die CDU-Fraktion den Beschlussempfehlungen zur Ganztagsbetreuung zustimmen werde. Es sei ein positives Signal an die Familien der Gemeinde Großenkneten, dass durch dieses Angebot die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werde.

Ratsfrau Haake stimmt den Ausführungen der Beigeordneten Grotelüschen zu. Die Grundlagen und Voraussetzungen seien seitens des Landes nicht gut. Umso mehr freue sie sich, dass die Gemeinde Großenkneten nun mit dem Angebot starte. Außerdem danke sie Amtsleiterin Asche für die Unterstützung und Umsetzung der Maßnahmen. Die FDP-Fraktion werde ebenfalls zustimmen.

Ratsfrau Feldmann ist der Meinung, dass nun endlich Familie und Beruf vereinbart werden könne.

**zu 6 Heranziehungsvereinbarung mit dem Landkreis Oldenburg zur
Ganztagsbetreuung an den Grundschulen
Vorlage: BV/1144/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den anderen kreisangehörigen Kommunen eine Heranziehungsvereinbarung zur Ganztagsbetreuung an den Grundschulen („Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 24 Abs. 4 SGB VIII durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Oldenburg“) mit dem Landkreis abzuschließen.

Dem Verwaltungsvorschlag zur Verwendung des Landkreiszuschusses wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Zum 1. August 2026 tritt der Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung im Primarbereich in Kraft. Dieser Anspruch ergibt sich grundsätzlich aus § 24 Absatz 4 SGB VIII, der vom Träger der Jugendhilfe (hier: Landkreis Oldenburg) zu erfüllen ist. Der Wortlaut des zum 01.08.2026 neu eingefügten Absatzes 4 lautet:

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

Da die Umsetzung dieses Anspruches allein durch den Landkreis nicht möglich ist – unabhängig von der gewählten Organisationsform -, sollen die kreisangehörigen Kommunen zur Wahrnehmung der Aufgaben herangezogen werden. Eine vergleichbare Heranziehung besteht bereits für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten.

Zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen soll daher eine Vereinbarung geschlossen werden, welche die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung in der Ganztagsbetreuung während der Schulzeit sowie für die Ferienbetreuung über schulische oder gemeindliche Angebote regelt (Heranziehung der Kommunen), einschließlich der finanziellen Beteiligung des Landkreises. Der Entwurf der Vereinbarung ist der Beschlussvorlage Nr. BV/1144/2021-2026 beigelegt.

Niederschrift: Rat 29.06.2026

Diese Vereinbarung wurde im Rahmen mehrerer Arbeitsgespräche zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt. Der Entwurf sieht vor, dass der Landkreis folgende Zuschüsse zahlt:

- a) pro vier- oder fünftägiger schulischer Ganztagsbetreuung (ggf. ergänzt um kommunale Angebote) für Kinder mit Rechtsanspruch: jährlich 20.000,00 €,
- b) für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand einen Anerkennungsbeitrag von jährlich 5.000,00 € für die erste sowie 3.000,00 € für jede weitere Betreuungsgruppe,
- c) für eine Ferienbetreuungsgruppe: jährlich 5.000,00 €

Für die Verwendung des Landkreiszuschusses wird verwaltungsseitig für die Gemeinde Großenkneten folgender Vorschlag unterbreitet:

- a) Für die Organisation des schulischen Ganztags erhalten die Grundschulen neben den vom Land gewährten Lehrerstunden pro Betreuungstag für eine den Rechtsanspruch erfüllende Gruppe einen zusätzlichen Zuschuss von 2.000,00 € jährlich (z.B. bei viertägiger schulischer Betreuung: 8.000,00 €). Der verbleibende Betrag dient der Kostendeckung für die Begleitung bei der Ausgabe und Organisation des Mittagessens (z.B. externer Dienstleister) sowie ggf. einem 5. Betreuungstag, die in die Zuständigkeit der Gemeinde als Schulträger fallen.
- b) Erhöhung der Arbeitszeiten der Schulsekretärinnen sowie Deckung des erhöhten Verwaltungsanteils im Schulamt.
- c) Gemeindlicher Anteil zur Finanzierung der Ferienbetreuung durch einen externen Dienstleister.

Der Bürgermeister schlägt vor, dem Abschluss der Heranziehungsvereinbarung sowie der Verwendung des Landkreiszuschusses zuzustimmen.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke trägt zur Sach- und Rechtslage vor. Er merkt an, dass die Vereinbarung bereits in Kürze unterzeichnet werde.

**zu 7 Weiterentwicklung des Grundschulstandortes Ahlhorn -
Entwicklungskonzept
Vorlage: BV/1145/2021-2026/2**

**einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschlussempfehlung:

Das „Entwicklungskonzept Schulstandort Grundschule Ahlhorn“ (Stand 21.05.2026) wird angenommen. Die Umsetzung der im Konzept formulierten Stufen erfolgt entsprechend der Entwicklung der Geburten-, Schüler- und Klassenzahlen.

Für die Umsetzung des Konzeptes soll ein für einen Bau geeignetes, möglichst in unmittelbarer Nähe der Grundschule Ahlhorn gelegenes, Grundstück gesucht werden

Die Verwaltung wird beauftragt, jährlich im zuständigen Fachausschuss über die Entwicklung der Schülerzahlen zu berichten und das Konzept auf dieser Grundlage weiter zu entwickeln.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.03.2026 wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, die zeitnahe Umsetzung einer räumlichen Übergangslösung in unmittelbarer Nähe zur Grundschule Ahlhorn in modularer Bauweise weiter zu verfolgen. Hierzu soll ein Konzept für die Entwicklung des Schulstandortes sowohl mit der Planung einer Nebenstelle als auch mit der Planung für einen eigenständigen Grundschulstandort erstellt werden.

Der Entwurf eines „Entwicklungskonzeptes Schulstandort Grundschule Ahlhorn“ (Stand 21.05.2026) ist der Beschlussvorlage Nr. BV/1145/2021-2026/2 beigelegt.

Dieses Konzept berücksichtigt die verschiedenen Entwicklungsstufen für eine flexible und bedarfsorientierte Entwicklung der Grundschule Ahlhorn – abhängig von den künftigen möglichen Veränderungen der Schüler- und Klassenzahlen. Das Konzept wurde mit der Schulleiterin der Grundschule Ahlhorn, Frau Darja Kaper, abgestimmt.

Die Verwaltung führt Gespräche mit Eigentümern in Frage kommender Grundstücke. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus.

Um die Entwicklung des Grundschulstandortes Ahlhorn flexibel bei einer möglichen Veränderung der künftigen Schüler- und Klassenzahlen gestalten zu können, empfiehlt der Bürgermeister, das Entwicklungskonzept für den Grundschulstandort anzunehmen.

Nach Beratung im Schul- und Sportausschuss am 01.06.2026 ist die Beschlussempfehlung um folgenden Absatz ergänzt worden:

„Die Verwaltung wird beauftragt, jährlich im zuständigen Fachausschuss über die Entwicklung der Schülerzahlen zu berichten und das Konzept auf dieser Grundlage weiter zu entwickeln.“

Der Verwaltungsausschuss hat am 18.06.2026 die Beschlussempfehlung des Schul- und Sportausschusses vom 01.06.2026 (BV/1145/2021-2026/1) mit der Ergänzung um „Geburtenzahlen“ im 1. Absatz angenommen.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke trägt zur Sach- und Rechtslage vor und erläutert eingangs die Beratung aus dem Schul- und Sportausschuss und Verwaltungsausschuss sowie die daraus resultierende ergänzte Beschlussempfehlung in Absatz 1.

**zu 8 Sportförderung - Zuschuss für den TSV von 1908 Großenkneten e.V. für die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes auf der Sportanlage "Am Esch"/Grundsatzbeschluss
Vorlage: BV/1157/2021-2026**

einstimmig beschlossen

Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

- 1. Die Errichtung von zusätzlichen Umkleideeinheiten beim Sportplatz der Grundschule Großenkneten durch den TSV Großenkneten wird unterstützt. Eine Defizitförderung für ein Funktionsgebäude (ohne Küchen- und Lagerbereich) wird in Aussicht gestellt. Voraussetzung ist, dass die eingeplanten Fördermittel Dritter ausgeschöpft werden und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.**
- 2. Für einen Küchen- und Lagerbereich sowie eine Terrassenüberdachung wird ein Zuschuss von 20 % nach den Sportförderrichtlinien in Aussicht gestellt.**

Eine detaillierte Planung mit einer Kosten- und Finanzierungsübersicht ist vorzulegen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind einzuplanen.

Sach- und Rechtslage:

Der TSV Großenkneten nutzt für den Spiel- und Trainingsbetrieb in verschiedenen Sportarten die Sportanlage „Am Esch“ in Großenkneten. Diese Anlage verfügt über einen Kunstrasenplatz, der im Eigentum der Gemeinde steht sowie über eine Kunststoff-Rundlaufbahn, die vom TSV Großenkneten errichtet wurde. Unmittelbar an den Kunstrasenplatz grenzen die beiden Außenumkleiden der Sporthalle „Am Esch“. Aufgrund der hohen Auslastung der Sportanlage ist es jedoch erforderlich, zusätzlich die Umkleiden der Sporthalle „Hauptstraße“ zu nutzen. Dies macht ein Überqueren der dazwischenliegenden Hauptstraße notwendig. Eine Lichtsignalanlage für die fußläufige Querung ist 120 m entfernt.

Der Kunstrasenplatz wird sehr stark frequentiert; insbesondere die Trainingszeiten der Kinder- und Jugendmannschaften in den späten Nachmittagsstunden führen dazu, dass mehrere Mannschaften gleichzeitig den Platz nutzen. Der Spielbetrieb an den Wochenenden muss eng getaktet werden, da in Großenkneten kein weiterer Ausweichplatz zur Verfügung steht.

Der Verein leistet seit vielen Jahren einen wichtigen Beitrag für das gesellschaftliche, sportliche und ehrenamtliche Leben in der Gemeinde Großenkneten.

Zur Entschärfung der Engpässe im Umkleide- und Sanitärbereich und zur Verringerung der Gefährdungssituation beim Überqueren der Hauptstraße – insbesondere für Kinder und Jugendliche – beabsichtigt der Verein den Neubau eines Funktionsgebäudes auf der Sportanlage „Am Esch“.

In dem geplanten Gebäude sollen untergebracht werden:

- zwei Umkleide- und Sanitäreinheiten,
- ein WC für Besucherinnen und Besucher,
- barrierefreie Toiletten in unmittelbarer Nähe zum Spielfeld und zur Zuschauertribüne
- eine Ausschankküche,
- separate Umkleidemöglichkeiten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,
- zusätzliche Lagerkapazitäten für Sportgeräte und Vereinsmaterial.

Das Funktionsgebäude soll dazu dienen, den heutigen Anforderungen an einen modernen, sicheren und geordneten Sportbetrieb gerecht zu werden und die infrastrukturellen Rahmenbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Eine Präsentation des TSV Großenkneten ist der Beschlussvorlage Nr. BV/1157/2021-2026 beigelegt. Diese Präsentation wurde den Fraktionen bereits in einem Ortstermin am 03.03.2026 durch die Vorsitzende des TSV Großenkneten, Frau Katrin Decker vorgestellt.

Durch die Errichtung des Funktionsgebäudes wird eine höhere Nutzbarkeit der Sportanlage erwartet. Spiele können enger getaktet werden, da Umkleideräume nicht durch vorangegangene Mannschaften belegt sind. Gleichzeitig wird die Sicherheit – insbesondere für Kinder und Jugendliche – erhöht und die Attraktivität der Sportanlage für den Vereins- und Breitensport deutlich gesteigert.

Die Sportanlage „Am Esch“ ist derzeit die einzige gemeindliche Sportanlage ohne angrenzendes Funktionsgebäude. Vergleichbare Funktionsgebäude bestehen bereits an den Anlagen in Huntlosen, Döhlen und Ahlhorn.

Der TSV hat vorgeschlagen, das Gebäude in Eigenregie zu errichten und somit weitere Zuschüsse zu generieren und durch die Bauplanung und Bauausführung den Eigenanteil des Vereins zu erhöhen (sog. „Muskelhypothek“).

Die vom Verein veranschlagten Gesamtbaukosten belaufen sich auf 1.073.577,79 €. Unter Berücksichtigung möglicher Preissteigerungen, witterungsbedingter Verzögerungen und sonstiger Unwägbarkeiten beantragt der Verein, eine Gesamtinvestitionssumme von 1.300.000,00 € als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Hierfür beantragt der Verein Zuschüsse nach den Sportförderrichtlinien nach Nr. B 1 (Zuschüsse für den Neubau und die Erweiterung vereinseigener Anlagen) sowie für eine darüberhinausgehende Defizitförderung nach Nr. B 8.3 (sonstige Vorhaben der Sportvereine).

In der Gesamtsumme sind bereits Kosten für den Bereich Küche/Cafeteria einschließlich Lagerbereich und Terrassenüberdachung berücksichtigt. Diese Räumlichkeiten sind lediglich für die Vereinsnutzung vorgesehen und somit nur nach B1 der Sportförderrichtlinie der Gemeinde Großenkneten förderfähig – auch analog zur Förderung des „Vereinsraumes“ des FC Huntlosen. Für diesen Teilbereich könnte eine Förderung anteilig der ausschließlich durch die Vereinsnutzung benötigten Quadratmeter in Höhe von 20 % erfolgen.

Unter Einbeziehung der bereits in Aussicht gestellten Förderungen könnte sich folgender Finanzierungsbedarf ergeben:

Niederschrift: Rat 29.06.2026

Gesamtinvestitionskosten	1.073.557,79 €
Gesamtinvestitionskosten inkl. Mehrbedarf	1.300.000,00 €
 Förderung Kreis- und Landessportbund (40 %, maximal jedoch 150.000,00 €)	 150.000,00 €
Förderung Landkreis Oldenburg (40 %, maximal jedoch 100.000,00 €)	100.000,00 €
 Finanzierungsbedarf	 1.050.000,00 €.

Die Höhe der Eigenmittel des Vereins ist noch nachzuweisen.

Seitens der Gemeinde Großenkneten könnte somit ein Zuschuss für das Funktionsgebäude nach den Sportförderrichtlinien nach der Nummer B1 (Zuschüsse für den Neubau und Erweiterung vereinigender Anlagen – 20%) sowie B 8.3 (Zuschüsse für sonstige Vorhaben) erfolgen. Nach der jetzigen Kostenschätzung kann sich der gemeindliche Zuschuss auf insgesamt bis zu 970.000,00 € belaufen.

Sobald ein gemeindlicher Grundsatzbeschluss für die finanzielle Förderung dieses Projektes vorliegt und die Anträge auf Landes- und Landkreisebene gestellt sind, wird das vom Verein zu beauftragende Architekturbüro einen aktualisierten, endgültigen Finanzierungsplan sowie die detaillierte Bauplanung vorlegen. Auf diese Grundlage kann ein konkreter Zuschussbeschluss gefasst werden.

Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst, wenn Rechnungsbeträge in entsprechender Höhe für das Bauvorhaben nachgewiesen wurden. Die Auszahlung von Teilbeträgen soll ermöglicht werden.

Haushaltsmittel stehen derzeit nicht zu Verfügung. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel müsste mit dem Haushaltsplan 2027 erfolgen.

Aus diesem Grunde schlägt der Bürgermeister folgendes vor:

1. Die Errichtung von zusätzlichen Umkleideeinheiten beim Sportplatz der Grundschule Großenkneten durch den TSV Großenkneten wird unterstützt. Eine Defizitförderung für ein Funktionsgebäude (ohne Küchen- und Lagerbereich) wird in Aussicht gestellt. Voraussetzung ist, dass die eingeplanten Fördermittel Dritter ausgeschöpft werden und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
2. Für einen Küchen- und Lagerbereich sowie eine Terrassenüberdachung wird ein Zuschuss von 20 % nach den Sportförderrichtlinien in Aussicht gestellt.
3. Eine detaillierte Planung mit einer Kosten- und Finanzierungsübersicht ist vorzulegen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind einzuplanen.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke trägt zur Sach- und Rechtslage vor.

Ratsherr Schmidtke sagt, er persönlich halte das Projekt für förderungswürdig und findet, dass die Vereinsarbeit aller Vereine in der Gemeinde Großenkneten unverzichtbar und wichtig für die Inklusion sei.

Ratsfrau Haake ergänzt, dass der TSV Großenkneten besonders auch im Kinder- und Jugendbereich wachse. Eine Unterstützung sei unverzichtbar, zumal die Sportanlage in Großenkneten die einzige Anlage sei, die über kein entsprechendes Gebäude direkt auf der Anlage verfüge.

Ratsherr Beelage erhofft sich durch die Umsetzung der Maßnahme, auf der Fläche der Sportanlage Synergieeffekte. Hierdurch könne die Gefahr der Straßenüberquerung minimiert werden und der Platz effizienter genutzt werden. Der Vereinssport sei unverzichtbar und stärke den gemeinschaftlichen Zusammenhalt. Die SPD-Fraktion werde ebenfalls zustimmen.

Ratsherr Reinkober dankt allen ehrenamtlichen Helfern für ihren Einsatz. Der Bedarf eines Multifunktionsgebäudes sei nachvollziehbar. Die Gruppe werde das Projekt unterstützen und der Beschlussempfehlung zustimmen.

**zu 9 Brandschutz - Ernennung des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der
Ortsfeuerwehr Großenkneten
Vorlage: BV/1149/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Oberbrandmeister Christoph Walther wird mit Wirkung zum 01.07.2026 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten, Ortsfeuerwehr Großenkneten, ernannt.

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit des bisherigen stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten, Ortsfeuerwehr Großenkneten, Tino Oltmann, endet zum 30.06.2026. Auf die Beschlussvorlage Nr. BV/1087/2021-2026 wird verwiesen.

Auf der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Großenkneten am 08.05.2026 wurde Oberbrandmeister Christoph Walther mehrheitlich als neuer stellvertretender Ortsbrandmeister vorgeschlagen (§ 20 Abs. 6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG). Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für diese Ernennung liegen vor.

Somit kann mit Wirkung zum 01.07.2026 eine Ernennung zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten, Ortsfeuerwehr Großenkneten, erfolgen.

Kreisbrandmeister Frank Hattendorf wurde gem. § 20 Absatz 4 NBrandSchG zur beabsichtigten Vorgehensweise und Ernennung angehört. Er spricht sich ebenfalls für diese Vorgehensweise aus.

Bürgermeister Schmidtke empfiehlt, folgenden Beschluss zu fassen:

Oberbrandmeister Christoph Walther wird mit Wirkung zum 01.07.2026 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten, Ortsfeuerwehr Großenkneten, ernannt.

**zu 10 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Huntlosen -
Heidkämpe" - Feststellungsbeschluss
Vorlage: BV/1151/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Huntlosen – Heidkämpe“ wird festgestellt.

Die im Verfahren von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesene Fläche in Huntlosen, Bereich „Heidkämpe“, soll der Nachverdichtung von Wohnbebauung im westlichen Teil, des Gewerbes im nordöstlichen Teil und der Mischbebauung im südöstlichen Teil dienen.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Lückenschluss zwischen dem angrenzenden Gewerbegebiet „Heidkämpe“ und dem Wohngebiet „Fladderskamp“ erfolgen.

Die Fläche soll nach Änderung des Flächennutzungsplanes als „gewerbliche Baufläche“, „gemischte Baufläche“ und als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Huntlosen – Heidkämpe“, als Entwurf angenommen und die Veröffentlichung des Planungsentwurfs beschlossen. Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 16.03.2026 bis einschließlich 17.04.2026. Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Veröffentlichung des Planentwurfs in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme bis zum 17.04.2026 gebeten.

Private Einwendungen zu dieser Bauleitplanung wurden nicht vorgebracht.

Die im Verfahren von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/1151/2021-2026 beigefügt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn M. Sc. Alexander Wagenhuber, Büro für Stadtplanung, Oldenburg, vorgestellt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Huntlosen – Heidkämpe“, wird festgestellt.

Die im Verfahren von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Ratsvorsitzender Deye schlägt für die Tagesordnungspunkte 10 und 11 eine Abstimmung en bloc vor.

Der Vorschlag wird angenommen.

Bürgermeister Schmidtke trägt zur Sach- und Rechtslage vor.

Ratsherr Reinkober äußert sich positiv zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung mache durchaus Sinn, nur so könnten sich Gewerbetreibende entwickeln. Er sei der Auffassung, dass auch eine Reihenwohnbebauung ermöglicht werden solle bzw. zumindest angedacht werde.

zu 11 Bebauungsplan Nr. 141 "Huntlosen - Heidkämpe" - Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/1152/2021-2026

einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 141 „Huntlosen – Heidkämpe“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung inkl. Umweltbericht ist Bestandteil der Satzung.

Die im Verfahren von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesene Fläche in Huntlosen, Bereich „Heidkämpe“, soll der Nachverdichtung von Wohnbebauung im westlichen Teil sowie des Gewerbes im nordöstlichen Teil und einer Mischbebauung in südöstlichen Teil dienen.

Damit erfolgt ein Lückenschluss zwischen dem angrenzenden Gewerbegebiet „Heidkämpe“ und dem Allgemeinen Wohngebiet „Fladderskamp“.

Die notwendige Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Huntlosen – Heidkämpe“, erfolgen. Das Gewerbegebiet soll verkehrlich über die Straße „Heidkämpe“ und das allgemeine Wohngebiet sowie Mischgebiet über die Straßen „Fladderskamp“ und „Prechtweg“ erschlossen werden.

Auf der Fläche zwischen der Straße „Fladderskamp“ und dem Gewässer „Bullerbäke“ entsteht eine Rückhaltung für die Oberflächenentwässerung.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 141 „Huntlosen – Heidkämpe“ als Entwurf angenommen und die Veröffentlichung des Planentwurfs beschlossen. Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 16.03.2026 bis einschließlich 17.04.2026. Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Veröffentlichung des Planentwurfs in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme bis zum 17.04.2026 gebeten.

Private Einwendungen zu dieser Bauleitplanung wurden nicht vorgebracht.

Die im Verfahren von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/1152/2021-2026 beigefügt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn M. Sc. Alexander Wagenhuber, Büro für Stadtplanung, Oldenburg, vorgestellt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 141 „Huntlosen – Heidkämpfe“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung inkl. Umweltbericht ist Bestandteil der Satzung.

Die im Verfahren von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 10 wird verwiesen.

**zu 12 Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Windpark Döhlen" und seiner 1. Änderung - Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/1153/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ und seiner 1. Änderung als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung inkl. Umweltbericht ist Bestandteil der Satzung.

Die im Verfahren von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigegeführten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ ist mit Bekanntmachung vom 08.01.2007 rechtsverbindlich geworden. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes können innerhalb des Geltungsbereiches maximal 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 150 m errichtet werden.

Mit Bekanntmachung vom 21.11.2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“, 1. Änderung, rechtskräftig. Mit dieser Änderung können Tierhaltungsanlagen im Geltungsbereich ausnahmsweise zugelassen werden.

Repowering von Windkraftanlagen bekommt im Rahmen der Energiepolitik immer mehr an Bedeutung. Der Vorhabenträger beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes das Repowern mehrerer Windkraftanlagen. Dazu sollen die derzeit vorhandenen Anlagen zurückgebaut und durch neue größere Anlagen ersetzt werden. Die Windkraftanlagen, die im Regelfall heute errichtet werden, haben eine Gesamthöhe von weit mehr als 150 m. Die Gesamthöhe ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan jedoch begrenzt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen. Entsprechend ist die Errichtung von Windkraftanlagen ohne Höhenbegrenzung innerhalb des Geltungsbereichs der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Sonderbauflächen Windenergie“ und zukünftig auch in ausgewiesenen Flächen des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Oldenburg zulässig.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ einschließlich seiner 1. Änderung werden keine Eingriffsregelungen vorbereitet. Somit sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ einschließlich seiner 1.

Änderung als Entwurf angenommen und die Veröffentlichung des Planentwurfs beschlossen. Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 23.03.2026 bis einschließlich 24.04.2026. Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Veröffentlichung des Planentwurfs in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme bis zum 24.04.2026 gebeten.

Private Einwendungen zu dieser Bauleitplanung wurden nicht vorgebracht.

Die im Verfahren von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/1153/2021-2026 beigefügt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Frau M. Sc. Raumplanung Alina Tholen, NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, vorgestellt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ und seiner 1. Änderung als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung inkl. Umweltbericht ist Bestandteil der Satzung.

Die im Verfahren von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke trägt zur Sach- und Rechtslage vor.

Ratsfrau Haake ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.

Ratsfrau Rowold rückt von der Sitzung ab und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

zu 13 **"Bau-Turbo" - Änderung des Baugesetzbuches im Rahmen des beschleunigten Wohnungsbaus und der Wohnraumsicherung/Grundsatzbeschluss**
Vorlage: BV/1147/2021-2026/2

mehrheitlich beschlossen
Ja 21 Nein 8 Enthaltung 0

Beschluss:

Zur Anwendung des sogenannten „Bau-Turbo“ und hinsichtlich der Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

1. Zustimmung zu Befreiungen gem. § 31 Abs. 3 BauGB

Einer Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Verwaltungsausschuss.

2. Zustimmungsbefreiungen gem. § 34 Abs. 3 b BauGB

Die Entscheidung über Anträge nach § 34 Abs. 3 b BauGB liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

3. Anwendung der Sonderregelung des § 246 e BauGB

Der § 246 e BauGB soll nicht in beplanten Innenbereichen, welche den Regelungen nach § 30 BauGB unterliegen, angewandt werden. Hier gelten die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes.

In unbeplanten Innenbereichen, welche den Regelungen nach § 34 BauGB unterliegen, soll der Bau-Turbo nach § 246 e BauGB nur angewandt werden, wenn das Grundstück im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ oder „Gemischte Baufläche“ dargestellt ist. Die Regelungen des BauGB sind zu berücksichtigen.

Im Außenbereich, welcher den Regelungen nach § 35 BauGB unterliegt, soll der Bau-Turbo nach § 246 e BauGB angewandt werden. Ein räumlicher Zusammenhang zum nächstliegenden Siedlungsgebiet muss gegeben sein. Die Regelungen des BauGB sind zu berücksichtigen.

Die grundsätzlichen Entscheidungen trifft der Verwaltungsausschuss.

Sach- und Rechtslage:

Das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung „Bau-Turbo“ ist seit dem 30.10.2025 in Kraft getreten. Die Regelung des § 246 e Baugesetzbuch (BauGB) ist befristet bis zum 31.12.2030. Die neue Regelung ist eine Abweichung vom

BauGB und dessen Vorgabe und dient als Experimentierklausel unter Wahrung öffentlicher und nachbarschaftlicher Interessen.

Die Kernstücke der Novelle sind

- Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes,
- Abweichungen vom Einfügungsgebot nach § 34 Abs. 3 b BauGB im unbeplanten Innenbereich,
- befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau nach § 246 e BauGB und
- Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB.

Allgemeine Voraussetzung für die Anwendung des § 246 e BauGB ist grundlegend die Schaffung von dauerhaftem Wohnraum.

Mit diesem Grundsatzbeschluss sollen Richtlinien zur Handhabung der Rechtsvorschrift geschaffen werden.

Während die Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB sowie die Abweichung vom Einfügungsgebot nach § 34 Abs. 3 b BauGB unbefristet gelten, ist die Sonderregelung für den Wohnungsbau nach § 246 e BauGB bis zum 31.12.2030 befristet.

Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes sowie Abweichungen vom Einfügungsgebot nach § 34 Abs. 3 b BauGB im unbeplanten Innenbereich und Bauvorhaben nach § 246 e BauGB bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Gemäß dem Grundsatzbeschluss sollten geringfügige Abweichungen im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung zugestimmt werden. Alle übrigen Befreiungsanträge würden im Verwaltungsausschuss der Gemeinde behandelt.

Im beplanten Innenbereich sollte der Bau-Turbo nach § 246 e BauGB nicht angewandt werden. Es gelten die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes. Ein Bauvorhaben kann höchstens über einen Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 3 BauGB realisiert werden.

Weiterhin ist generell eine städtebauliche Beurteilung des Grundstückes notwendig. Sofern kein Bebauungsplan gilt, wird ein Grundstück dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zugeteilt.

Sofern ein Grundstück nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) beurteilt ist, kann der Bau-Turbo nach § 246 e BauGB nur angewandt werden, wenn im Flächennutzungsplan die Fläche als „Wohnbaufläche“ oder als „Gemischte Baufläche“ dargestellt ist.

Sofern das Grundstück nach § 35 BauGB beurteilt wird, gibt es gesonderte Regelungen für die Realisierung eines Bauvorhabens. Diese sind im Einzelfall zu prüfen.

In beiden Bereichen muss der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt bleiben. Des Weiteren ist der Gebietscharakter zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die nachbarschaftlichen Interessen sowie die Interessen der Träger öffentlicher Belange zu würdigen.

Demnach kann auch nach einer städtebaulichen Beurteilung ein geplantes Bauvorhaben aufgrund der Würdigung der oben genannten Interessen scheitern.

Die Entscheidung, ob der Bau-Turbo gem. § 246 e BauGB angewandt werden kann, obliegt grundsätzlich dem Verwaltungsausschuss. Bei größeren Projekten, wie große komplexe Vorhaben, kann die Entscheidung dem Rat vorgelegt werden

Der Antragsteller muss eine Absichtserklärung zusammen mit seinen Antragsunterlagen einreichen. Weiterhin soll durch einen städtebaulichen Vertrag insbesondere folgende Bedingungen geregelt werden:

- Es besteht eine Anschlusspflicht an den öffentlichen Schmutzwasserkanal.
- Abweichend zur Baunutzungsverordnung (BauNVO) müssen je Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze (aufgerundet) nachgewiesen werden.
- Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 500 qm.
- Nach Erteilung der Baugenehmigung ist das Bauvorhaben spätestens nach 2 Jahren bezugsfertig fertigzustellen.
- Der Vorhabenträger (Bauherr/Bauherrin) übernimmt die Planungs- und Infrastrukturkosten

Die Präsentation der Ratsinformationsveranstaltung vom 21.05.2026 ist der Beschlussvorlage Nr. BV/1147/2021-2026/1 beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt folgenden Beschluss vor:

Zur Anwendung des sogenannten „Bau-Turbo“ und hinsichtlich der Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

1. Zustimmung zu Befreiungen gem. § 31 Abs. 3 BauGB

Die Entscheidung über Anträge nach § 31 Abs. 3 BauGB liegt in der Zuständigkeit der Verwaltung, sofern durch das Vorhaben mit allen seinen Teilen der „Grundgedanke des Bebauungsplanes“ erhalten bleibt. Dies ist in der Regel bei unwesentlicher Überschreitung z. B. Überschreitung der Grundflächenzahl bis zu 10 % oder Gebäudelänge um länger als 10 %. Alle übrigen Befreiungsanträge obliegen der Entscheidung des Verwaltungsausschusses.

2. Zustimmungsbefreiungen gem. 34 Abs. 3 b BauGB

Die Entscheidung über Anträge nach § 34 Abs. 3 b BauGB liegt in der Zuständigkeit der Verwaltung, sofern durch das Vorhaben mit allen seinen Teilen der „Grundgedanke zur innerörtlichen Bebauung“ erhalten bleibt. Dies sind in der Regel Abweichungen in geringem Maße zur Gebäudehöhe, Versiegelungsgrad oder vergleichbares. Alle übrigen Befreiungsanträge wie z. B. Klärung einer Bebauung in zweiter Reihe oder Überschreitung der Anzahl der Wohneinheiten sowie abweichende Gebäudegestaltung oder Abweichung von der Art der baulichen Nutzung obliegen der Entscheidung des Verwaltungsausschusses.

3. Anwendung der Sonderregelung des § 246 e BauGB

Der § 246 e BauGB soll nicht in beplanten Innenbereichen, welche den Regelungen nach § 30 BauGB unterliegen, angewandt werden. Hier gelten die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes.

In unbeplanten Innenbereichen, welche den Regelungen nach § 34 BauGB unterliegen, soll der Bau-Turbo nach § 246 e BauGB nur angewandt werden, wenn das Grundstück im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ oder „Gemischte Baufläche“ dargestellt ist. Die Regelungen des BauGB sind zu berücksichtigen.

Im Außenbereich, welcher den Regelungen nach § 35 BauGB unterliegt, soll der Bau-Turbo nach § 246 e BauGB angewandt werden. Ein räumlicher Zusammenhang zum nächstliegenden Siedlungsgebiet muss gegeben sein. Die Regelungen des BauGB sind zu berücksichtigen. Die grundsätzlichen Entscheidungen trifft der Verwaltungsausschuss.

Im Rahmen der Beratungen im Planungs- und Umweltausschuss am 04.06.2026 hat die SPD-Fraktion den Antrag gestellt, die Beschlussempfehlung bezüglich der Zuständigkeit zur Zustimmung zum Bau-Turbo dahingehend zu ändern, dass grundsätzliche Entscheidungen vom Verwaltungsausschuss zu treffen sind. Der Antrag wurde mit 7 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen angenommen.

Die SPD- und CDU-Fraktionen beantragen mit Schreiben vom 08.06.2026, Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes grundsätzlich nicht auszusprechen. Ausnahmen könnte der Verwaltungsausschuss im Einzelfall zulassen. Auf die Begründung des der Beschlussvorlage Nr. BV/1147/2021-2026/1 beigefügten Antrages wird verwiesen.

Der Verwaltungsausschuss hat am 18.06.2026 die Beschlussempfehlung des Planungs- und Umweltausschusses vom 04.06.2026 (BV/1147/2021-2026/1) mit einer Änderung der Ziffer 1 – Eine Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Verwaltungsausschuss – angenommen.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke erläutert zunächst ausführlich die Sach- und Rechtslage zur Anwendung des sogenannten „Bau-Turbos“ und geht dabei insbesondere auf die rechtlichen Rahmenbedingungen ein.

Ratsherr Wendt führt aus, dass die CDU-Fraktion zusammen mit der SPD-Fraktion einen Antrag zur Änderung der Beschlussempfehlung eingebracht habe. Die Fraktion werde der geänderten Beschlussempfehlung in der nun vorliegenden Fassung zustimmen.

Ratsherr Rykena weist darauf hin, dass die gestiegenen Baukosten nach seiner Einschätzung dazu führen würden, dass Baugebiete nicht mehr vollständig veräußert werden könnten. Er bezweifle zudem, dass die Anwendung des „Bau-Turbos“ zu einer spürbar verstärkten Bautätigkeit führen werde. Für die AfD-Fraktion kündigt er an, dass diese der Beschlussempfehlung nicht zustimmen werde.

Beigeordneter Behrens erkundigt sich, ob im Zusammenhang mit der Anwendung des „Bau-Turbos“ eine Genehmigungsfiktion greife.

Erster Gemeinderat Looschen bejaht dies und erläutert, dass der Verwaltungsausschuss innerhalb einer bestimmten Frist über die Anträge zu entscheiden habe.

Beigeordneter Behrens hebt hervor, dass zusätzlicher Wohnraum dringend benötigt werde. Bislang habe es hierfür die Möglichkeit über das Nachverdichtungskonzept gegeben. Er äußert die Sorge, dass durch die Anwendung des „Bau-Turbos“ eine wirksame Kontrolle der Bebauung im Außenbereich erschwert werde und dadurch Flächen in Anspruch genommen werden könnten, die möglicherweise nicht als Bauflächen geeignet seien. Außerdem bezweifle er, dass alle Anträge in der gebotenen Kürze der Zeit sorgfältig geprüft und sachgerecht unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes bearbeitet werden könnten. Er kündigt an, dass seine Gruppe der Beschlussempfehlung nicht zustimmen werde.

Ratsherr Reineberg erläutert, der vorliegende Antrag sei gestellt worden, um einen umsichtigen und gesteuerten Weg bei der Anwendung des „Bau-Turbos“ zu gehen. Der Verwaltungsausschuss solle über Ausnahmen im Einzelfall entscheiden und so eine Handhabung gewährleisten. Er sehe in der Anwendung des „Bau-Turbos“ einen positiv zu bewertenden Ansatz und zusätzliche Chancen für die Gemeinde Großenkneten, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum. Das bestehende Nachverdichtungskonzept bleibe von der Anwendung des „Bau-Turbos“ unberührt.

**zu 14 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 - Verwendung des Überschusses
und Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: BV/1100/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 wird beschlossen. Die Überschüsse sind den Überschussrücklagen zuzuführen. Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen.

Nach § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. Sowohl der Jahresabschluss als auch der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Rat unverzüglich vorzulegen.

Der vorläufige Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt und den Ratsmitgliedern mit E-Mail vom 20.08.2025 zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Rechnungsprüfung wurden Anlagen ergänzt, Beträge der Jahresrechnung jedoch nicht verändert.

Der endgültige Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 20.01.2026 sind der Beschlussvorlage Nr. BV/1100/2021-2026 beigelegt.

Der Rat hat den Jahresabschluss, die Zuführung des Überschusses in die Überschussrücklage und die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen (§§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 110 Abs. 7 und 129 Abs. 1 NKomVG).

Das Rechnungsprüfungsamt hat eine ordnungsmäßige Haushaltsführung bescheinigt und keine Beanstandungen zum Jahresabschluss 2024 festgestellt. Ferner werden auch keine Bedenken gegen die Entlastung des Bürgermeisters erhoben. Auf die Schlussfeststellung des Prüfungsberichtes wird insofern verwiesen.

Das ordentliche Ergebnis des Ergebnishaushaltes schließt 2024 mit einem Überschuss von 6.092.769,14 € ab. Nach der Haushaltsplanung war ein Überschuss von 2.825.500,00 € eingeplant, so dass sich das ordentliche Ergebnis somit um 3.267.269,14 € verbessert. Durch eine sparsame Haushaltsführung waren die Gesamtaufwendungen insbesondere bei den Sach- und Dienstleistungen um 1.008.953,32 € geringer als geplant.

Bei den Erträgen konnte insbesondere bei den Zinserträgen (+394.228,78 €) sowie bei den Steuereinnahmen (+ 1.480.921,84 €) Mehreinnahmen erzielt werden. Mit einem Gewerbesteueraufkommen von etwa 15,8 Mio. € (etwa 876.000,00 € über dem

Niederschrift: Rat 29.06.2026

Haushaltsansatz) wurde wieder ein sehr gutes Ergebnis erzielt. Insgesamt wurden etwa 2,2 Mio. Euro mehr an Erträgen als geplant gebucht.

Das außerordentliche Ergebnis sieht einen Überschuss von 234.154,04 € vor. Vor allem „Grundstücksveräußerungsgewinne“ (Differenz zwischen Kaufpreis und Bilanzbuchwert) führten zu diesem um 134.154,04 € besseren Ergebnis.

Insgesamt schließt die Ergebnisrechnung mit einem Überschuss von 6.326.923,18 € ab. Dieser Überschuss ist der Überschussrücklage für den ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnishaushalt zuzuführen.

Die Bilanzsumme Ende des Jahres 2024 beträgt 173.826.533,60 €. Gegenüber dem Vorjahr ist die Bilanzsumme um 803.280,39 € (- 0,5 %) geringer. Hohe Rückstellungen wurden aufgelöst.

Die Geldschulden reduzierten sich um 206.064,00 € auf 1.210.370,00 €. Die Nettoposition (Eigenkapital) zeigt den Teil des Vermögens an, der nach Abzug der Verbindlichkeiten und Rückstellungen verbleibt. Sie erhöht sich um 7.828.223,60 € (+ 5 %) auf 165.568.369,29 €. 95,25 % des gemeindlichen Vermögens sind mit eigenen Mitteln finanziert.

Der Bürgermeister hat im Rahmen seiner Zuständigkeit im Jahr 2024 folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen genehmigt:

Produkt/Maßnahme	PSP-Element	Betrag	Begründungen
Kämmerei	P1.111300	7.027,20	Höherer Aufwand für Kostenerstattung RPA, die vom Landkreis später erstattet wurden (Berechnungsfehler)
Heimat + Kulturpflege	P1.281000	93,06	Höherer Aufwand (GEMA)

Die Einzelheiten zum Jahresabschluss 2024 können dem umfangreichen Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht, die Bestandteile des Jahresabschlusses sind, entnommen werden.

Der Bürgermeister schlägt vor, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 zu beschließen, die Überschüsse den Überschussrücklagen zuzuführen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke erläutert eingangs die Beschlussvorlage und sowie das Ergebnis des Jahresabschlusses 2024.

**zu 15 Berufung der Gemeindewahlleitung
Vorlage: BV/1179/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Amtsleiter Benjamin Bak wird zum Gemeindewahlleiter und Erster Gemeinderat Horst Looschen zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter berufen.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 9 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist der Bürgermeister kraft seines Amtes Gemeindewahlleiter, sein allgemeiner Vertreter ist automatisch der stellvertretende Gemeindewahlleiter. Der Gemeinderat kann andere Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen. Wahlbewerber für Wahlvorschläge können nicht gleichzeitig Wahlleitung sein.

In der Ratssitzung vom 05.12.2022 wurde gemäß dieser Regelung Bürgermeister Schmidtke zum Gemeindewahlleiter und Erster Gemeinderat Horst Looschen zum stellv. Gemeindewahlleiter berufen.

Die nächste Kommunalwahl findet am 13.09.2026 statt. Eine Kandidatur von Bürgermeister Schmidtke ist nicht ausgeschlossen. Auch als Bewerber für ein Kreistagsmandat kann er die Funktion des Wahlleiters nicht ausüben. Daher soll eine neue Gemeindewahlleitung berufen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, Amtsleiter Benjamin Bak zum Gemeindewahlleiter zu berufen und Ersten Gemeinderat Horst Looschen als stellvertretenden Gemeindewahlleiter zu bestätigen.

**zu 16 Annahme von Spenden - Sachspende der Dierk Rossmann GmbH
Vorlage: BV/1178/2021-2026**

**einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Die Sachspende der Dierk Rossmann GmbH im Wert von 118.645,86 € für Beleuchtung in der Graf-von-Zeppelin-Schule in Ahlhorn wird angenommen und eine entsprechende Spendenbescheinigung ausgestellt.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 111 Abs. 7 NKomVG darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss, über 2.000,00 € der Rat.

Die Firma Rossmann GmbH aus Burgwedel hat sich zum Ziel gesetzt, möglichst viele Schulen in Niedersachsen die Ausstattung mit modernster LED-Beleuchtung zu ermöglichen. Die Träger der Schulen haben die Möglichkeit, sich bei der Dierk Rossmann GmbH für ein solches Projekt zu bewerben.

Für die Graf-von-Zeppelin-Schule in Ahlhorn wurde vor einiger Zeit eine solche Bewerbung abgegeben. Die Firma Rossmann ist nun bereit die Maßnahme mit einer Sachspende im Wert von 118.645,86 € zu unterstützen. Die Sachspende umfasst Leuchten mit dazugehörigen Bewegungsmeldern. Eine Auflistung ist der Beschlussvorlage Nr. BV/1178/2021-2026 beigelegt.

Nachdem die Sachspende ausgeliefert wurde, muss die Gemeinde Großenkneten den Einbau der Beleuchtung organisieren. Für den Einbau ist mit Kosten in Höhe von 100.000,00 € zu rechnen. Der Einbau ist für das Jahr 2027 vorgesehen. Haushaltsmittel sind dann dafür einzuplanen.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Sachspende der Dierk Rossmann GmbH im Wert von 118.645,86 € für Beleuchtung in der Graf-von-Zeppelin-Schule in Ahlhorn anzunehmen und eine entsprechende Spendenbescheinigung auszustellen.

Sitzungsbeiträge:

Erster Gemeinderat Looschen erläutert die Beschlussempfehlung sowie die geplante Sachspende. Er weist darauf hin, dass die Gemeinde allerdings den Einbau der Leuchten und Reaktionsmelder durchführen müsse. Hierzu seien ca. 100.000,00 € an Haushaltsmitteln in den Haushalt 2027 einzustellen.

Niederschrift: Rat 29.06.2026

Ratsherr Beelage erkundigt sich, ob die Leuchtmittel zweckgebunden für Schulräume genutzt werden müssten oder ob auch eine Verwendung der Leuchten beispielsweise in der Sporthalle möglich sei.

Erster Gemeinderat Looschen merkt an, dass eine Ausstattung der allgemeinen Schulräume vorgesehen sei.

zu 17 Anfragen und Anregungen

zu 17.1 Hitzeschutz in gemeindeeigenen Schulgebäuden

Ratsfrau Haake:

Ich finde die Umrüstung auf LED-Beleuchtung sehr gut. Allerdings wird das Thema Klima insbesondere „Hitzeschutz“ in den Schulen und Einrichtungen immer wichtiger. Ich rege an, die Thematik anzugehen.

zu 17.2 Bauarbeiten "Beachvolleyballfeld" in Ahlhorn

Ratsherr Stoll:

Wie laufen die Baumaßnahmen am Beachvolleyballfeld in Ahlhor? Kann das für Anfang August geplante Turnier stattfinden?

Bürgermeister Schmidtke:

Die Baumaßnahme liegt bisher im Zeitplan. Das Turnier kann nach aktuellem Stand wie geplant stattfinden.

zu 17.3 Fußgängerampel in Ahlhorn, Oldenburger Straße

Ratsherr Stoll:

Die Fußgängerampel an der Oldenburger Straße scheint defekt zu sein. Die Ampel springt ohne Berührung durch Fußgänger auf rot.

Bürgermeister Schmidtke:

Vielen Dank für den Hinweis. Die Verwaltung wird sich erkundigen.

Ratsherr Belage:

Ich glaube, die Ampelschaltung hängt mit dem Bahnübergang „Westerholtkamp“ zusammen. Ich habe beobachtet, dass die Ampel umspringt, sobald die Bahnschranken herunter gehen.

zu 17.4 Bauvorhaben in der Nähe der Feuerwehr in Ahlhorn

Ratsherr Bilger:

Im Bereich der Feuerwehr Ahlhorn werden umfangreiche Erdarbeiten durchgeführt. Was ist dort geplant?

Erster Gemeinderat Looschen:

Es erfolgt eine Kampfmittelüberprüfung, die durch die Verwaltung beauftragt wurde. Das Notstromaggregat, welches bisher auf dem Gelände des Metropolparks deponiert war, wird zukünftig bei der Feuerwehr Ahlhorn stehen. Der Metropolpark benötigt das Aggregat nicht.

Niederschrift: Rat 29.06.2026

Ende der Sitzung: 20:23 Uhr

gez. Torsten Deye
Ratsvorsitzender

gez. Thorsten Schmidtke
Bürgermeister

gez. Andre Mutke
Protokollführung